

Stellungnahme

Eingebracht von: Altrichter, Hans

Eingebracht am: 17.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplanten Änderungen des Epidemiegesetzes 1950, Tuberkulosegesetz und COVID-19-Maßnahmengesetz sollen das Regelwerk zum Eingriff der Behörden in persönliche Rechte im Falle pandemisch auftretender Erkrankungen, im Speziellen auch von Tuberkulose und COVID-19 verbessern und den Behörden dadurch ein unumstritteneres und unkomplizierteres Eingreifen in die genannten Rechte zum Schutz der Allgemeinheit ermöglichen. Soweit der sinnvolle Aspekt der geplanten Änderung.

Der grobe Mangel an diesem Änderungsentwurf verbirgt sich in dem, was er zu präzisieren vergisst: Die Situation, in welcher die Anwendung dieses Gesetzes zulässig ist. Im Speziellen finden sich völlig schwammige Formulierungen zur Anwendung des COVID-19-Maßnahmengesetz (§3 (1), §4 (1), §5 (1) ...) noch immer in diesem Entwurf und das für den Entwurf zuständige Ministerium findet es - trotz zwischenzeitlich eingebrachter Verfassungsklagen zu diesem Thema - nach wie vor nicht der Mühe wert, den Gesetzestext so zu gestalten, dass eine willkürliche Anwendung dieses Gesetzes, durch dessen weitreichende Ermächtigungen es möglich wäre, die demokratischen Grundlagen unseres Staates zu zerstören, nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.

Dieser Entwurf ist daher ein Akt grober Fahrlässigkeit in der Gesetzgebung und angesichts der damit verbundenen Gefährdung demokratischer Grundlagen aufs Schärfste zu verurteilen!

Mit freundlichen Grüßen

DI Hans Altrichter